

**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES  
VERWALTUNGSGERICHT**



proT-In  
Bundesvorstand  
Kellerbergstr. 16  
57319 Bad Berleburg  
eMail bundesvorstand@proT-in.de  
Tel. (0 27 51) 95 91 98

Eingegangen  
29. Mai 2007  
Kröger, Müller-Horn  
Rechtsanwälte u. Notare

Az.: 16 A 887/06

**IM NAMEN DES VOLKES  
URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

Kläger,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Deutsche Telekom AG vertreten durch den Vorstand Competence  
Center Personalmanagement Personalrechtsservice,  
Gradestraße 18, 30163 Hannover, - Ticket-Nr. 2446286, PL11-24 -

Beklagte,

Streitgegenstand: **Amtsangemessene Beschäftigung**

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 16. Kammer - auf die mündliche  
Verhandlung vom 22. Mai 2007 durch den Richter am Verwaltungsgericht Weiß-Ludwig  
als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Bescheide der Beklagten vom 12.05.2006, 02.08.2006 und 12.12.2006 werden aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet,

1. dem Kläger auf Dauer ein seinem Statusamt als  
angemessenes abstrakt- und konkret-  
funktionelles Amt zu übertragen,  
sowie
2. den Antrag des Klägers auf Rücknahme des Bescheides vom  
12.5.2003 über die sog. „Versetzung“ zur Personalserviceagentur –  
jetzt Vivento – unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts  
neu zu bescheiden.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Beklagte zu  $\frac{3}{4}$  und der Kläger zu  $\frac{1}{4}$ .

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Zuziehung eines Bevollmächtigten durch den Kläger für das Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweiligen Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Der Kläger begehrt die Zuweisung einer amtsangemessenen Beschäftigung und die Rücknahme eines Versetzungsbescheides.

Der Kläger ist Bundesbeamter auf Lebenszeit im Dienst  
der Beklagten bei der Deutschen Telekom AG.

Nachdem er bis zum 30.04.2003 unter Beurlaubung von seinem Beamtenverhältnis bei  
beschäftigt war, wurde er mit Bescheid vom 12.05.2003 mit  
Wirkung zum 01.05.2003 zur Personalserviceagentur Nord, Geschäftsstelle Nord, „ver-  
setzt“. Inzwischen trägt diese Personalserviceagentur den Namen Vivento.

Im Jahre 2006 wurde der Kläger von der Beklagten überhaupt nicht beschäftigt. Derzeit wird er als Projektmanager innerhalb der Vivento im Bereich CCBP in Bonn befristet bis zum 30.06.2007 eingesetzt.

Mit Schreiben vom 29.03.2006 stellte der Kläger bei der Beklagten einen Antrag auf amtsangemessene Beschäftigung beim Konzern Deutsche Telekom AG und berief sich dabei auf einen Anspruch auf Übertragung eines seinem statusrechtlichen Amt entsprechenden funktionellen Amtes.

Mit Bescheid vom 12.05.2006 wies die Beklagte diesen Antrag mit der Begründung zurück, wegen des bestehenden Personalüberhangs sei der Betrieb Vivento von ihr gegründet worden. Den Beamten werde ermöglicht, sich dort aktiv an der Vermittlung auf einen Dauerarbeitsplatz zu beteiligen. Die dabei auftretenden Zeiten der Nichtbeschäftigung seien weniger gravierend als eine eventuell bundesweite Versetzung.

Am 23.05.2006 legte der Kläger gegen diesen Bescheid Widerspruch ein und berief sich für seinen Anspruch auf die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.06.2006 – 2 C 1/06 bzw. 2 C 26/05 –.

Mit Widerspruchsbescheid vom 02.08.2006 wies die Beklagte den Widerspruch mit der Begründung zurück, es seien nur wenige freie Arbeitsposten vorhanden. Es gäbe zurzeit keine entsprechende amtsangemessene Tätigkeit, die dem Kläger übertragen werden könnte.

Mit der am 21.08.2006 erhobenen Klage hat der Kläger den Verwaltungsrechtsweg beschritten. Zur Begründung trägt er vor, er habe als Bundesbeamter einen Anspruch auf eine amtsangemessene Beschäftigung und zwar durch Übertragung eines amtsangemessenen Daueraufgabenbereichs. Das Bundesverwaltungsgericht habe in seinen Entscheidungen vom 22.06.2006 die Versetzung zu Vivento auch deshalb als rechtswidrig angesehen, weil den Beamten kein konkret-funktionelles Amt, d. h. ein entsprechender Dienstposten übertragen worden sei. Dem könne nicht entgegengehalten werden, dass bei der Beklagten zurzeit ein massiver Personalabbau erfolge. Maßgebend sei, dass in Art. 143 b Abs. 3 GG normiert sei, dass die bei der Deutschen Bundespost tätigen Beamten unter Wahrung ihrer Rechtsstellung bei den privaten Unternehmen beschäftigt werden. Um verschiedene Möglichkeiten eines flexiblen Personaleinsatzes zu ermöglichen, habe der Gesetzgeber im Postpersonalrechtsgesetz entsprechende Regelungen getroffen. Eine

Nichtbeschäftigung gehöre jedoch nicht dazu. Die Beschäftigungslosigkeit habe die gleichen Wirkungen, wie ein Verbot des Führens der Dienstgeschäfte im Sinne von § 60 BBG. Für eine solche Maßnahme lägen die Voraussetzungen aber nicht vor. Er habe darüber hinaus einen Anspruch auf Rücknahme des Bescheides, mit dem er zu Vivento versetzt worden sei. Die Voraussetzungen für eine Untätigkeitsklage seien insoweit erfüllt, da sein darauf gerichteter Antrag nicht abschließend beschieden worden sei.

Zwischenzeitlich stellte der Kläger mit Schreiben vom 25.10.2006 bei der Beklagten einen Antrag auf Rücknahme des Versetzungsbescheides zu Vivento vom 12.05.2003 und auf Zuweisung eines amtsangemessenen Dauerarbeitsplatzes. Diese Anträge wies die Beklagte mit Bescheid vom 12.12.2006 mit der Begründung zurück, das Bereitstellen eines amtsangemessenen Dauerarbeitsplatzes sei zurzeit nicht möglich. Eine Rücknahme der Versetzung zu Vivento sei wegen der Anzahl der betroffenen 4.000 Beamten organisatorisch und wirtschaftlich für sie nicht möglich. Der Kläger habe durch die Versetzung zu Vivento keine besoldungs- oder versorgungsrechtlichen Nachteile. Nach pflichtgemäßer Ermessensausübung bleibe daher festzustellen, dass die Aufhebung der Versetzung nicht in Betracht komme. Über den dagegen vom Kläger am 15.12.2006 erhobenen Widerspruch hat die Beklagte noch nicht entschieden.

Mit Schriftsatz vom 20.04.2007 hat der Kläger daraufhin seine Klage um eine Untätigkeitsklage, gerichtet auf die Verpflichtung der Beklagten, den Versetzungsbescheid zu Vivento vom 12.05.2006 zurückzunehmen, erweitert.

Der Kläger beantragt nunmehr,

1. die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 12.05.2006 und des Widerspruchsbescheides vom 02.08.2006 zu verpflichten, ihm eine seinem Amt entsprechende Beschäftigung zuzuweisen,
2. die Beklagte zu verpflichten, ihm unter Aufhebung des Bescheides vom 12.12.2006 einen amtsangemessenen Daueraufgabenbereich (Amt im konkret-funktionellen Sinn) zu übertragen,
3. die Beklagte zu verpflichten, unter Aufhebung des Bescheides vom 12.12.2006 den „Versetzung“-Bescheid zu Vivento vom 12.05.2003 zurückzunehmen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, dem Kläger seien im Jahre 2006 einige amtsangemessene Beschäftigungen angeboten worden, die jedoch aus verschiedenen Gründen nicht zustande gekommen seien. Zunächst sei im Januar 2006 der Kläger als Bewerber für den Posten im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt worden. Im April 2006 seien amtsangemessene Projekte, allerdings keine Dauerarbeitsplätze angeboten worden. Im September 2006 sei eine Stelle im Verwaltungsdienst des des Landes Schleswig-Holstein angeboten worden. Das Bewerbungsverfahren, an dem sich der Kläger beteiligt habe, laufe noch. Ob es zu einem Einsatz auf einem dauerhaften Arbeitsplatz komme, hänge nicht von Vivento, sondern von der Entscheidung der ausschreibenden Dienststellen nach der Bestenauslese ab. Die Beschäftigungslosigkeit des Klägers liege am Personalüberhang und fehlendem Vermittlungserfolg auf einen amtsangemessenen Dienstposten. Dem Kläger würden auch weiterhin Beschäftigungsangebote unterbreitet werden. Wegen der Postenknappheit stünden jedoch stets mehrere Bewerber zur Verfügung. Es werde nicht bestritten, dass ein Beamter einen Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung habe. Es bestehe aber kein Anspruch eines Beamten, für ihn einen eigenen Dienstposten einzurichten. Ihr könne nicht vorgeworfen werden, dass aufgrund des Personalüberhangs Zeiten der Nichtbeschäftigung eintreten würden. Der Kläger habe keine statusrechtlichen Nachteile zu befürchten. Die vorübergehenden Zeiten der Nichtbeschäftigung dürften auch das kleinere Übel im Vergleich zu einem amtsangemessenen Einsatz an einem weiter entfernten Dienort sein. Es bestehe auch kein Anspruch auf Rücknahme des bestandskräftigen Bescheides über die Versetzung des Klägers zu Vivento. Auch von einer Nichtigkeit des Bescheides könne nicht ausgegangen werden. Es liege keine entsprechende Ermessensbindung oder Ermessensreduzierung auf Null vor, dass nur die Rücknahme des Verwaltungsaktes die einzig ermessensfehlerfreie Entscheidung wäre.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 27.03.2007 dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist im tenorierten Umfang zulässig und begründet. Die Anträge zu 1 und 2 sind sachdienlich in der im Tenor zum Ausdruck gebrachten Fassung dem tatsächlich und rechtlich möglichen Begehren des Klägers entsprechend auszulegen gewesen.

Der Kläger hat als Bundesbeamter und Inhaber des statusrechtlichen Amtes eines  
der Besoldungsgruppe einen Anspruch auf dauerhafte Übertragung sowohl eines abstrakt-funktionellen Amtes, d. h. eines Aufgabenkreises bei einer bestimmten Behörde, als auch eines konkret-funktionellen Amtes, d. h. eines bestimmten Dienstpostens, die jeweils seinem Statusamt angemessen sind.

Dieser Anspruch wird durch die bestandskräftige Versetzung des Klägers zu Vivento bislang weder ausgeschlossen noch erfüllt. Dieser Anspruch besteht, wie zuletzt das Bundesverwaltungsgericht in seinen Entscheidungen vom 22. Juni 2006 (- 2 C 1/06 und 2 C 26/05 -) klargestellt hat, jederzeit, so dass die bislang dem Kläger während seiner Zugehörigkeit zu Vivento übertragenen befristeten amtsangemessenen Aufgaben zur Erfüllung dieses Anspruches nicht ausreichend sind. Mit seiner Versetzung zu Vivento wurden ihm sowohl sein vorheriges abstrakt-funktionelles, als auch sein konkret-funktionelles Amt entzogen und stattdessen keine amtsangemessenen Funktionsämter – und schon gar nicht auf Dauer – übertragen. Auch aus dem Postpersonalrechtsgesetz ergibt sich nichts anderes. So kann gemäß § 6 Postpersonalrechtsgesetz ein Beamter vorübergehend auf einen anderen Arbeitsposten von geringerer Bewertung unter Belassung seiner Amtsbezeichnung und seiner Dienstbezüge verwendet werden, wenn betriebliche Gründe es erfordern. Unabhängig davon, ob betriebliche Gründe es zu Beginn der Umsetzung des Klägers im Mai 2003 erfordert haben, ihn auf einen niedriger bewerteten Dienstposten umzusetzen, ist jedenfalls zum heutigen Zeitpunkt nach vier Jahren nicht mehr davon auszugehen, dass es sich noch um eine vorübergehende Maßnahme handelt. Außerdem waren die letzten 1 ½ Jahre bei Vivento größtenteils von einer vollständigen Nichtbeschäftigung des Klägers geprägt. Unter Berufung auf das Postpersonalrechtsgesetz kann dem Kläger daher nach inzwischen über vierjähriger Dauer der Anspruch auf Übertragung ei-

nes seinem statusrechtlichen Amt angemessenen abstrakt-funktionellen und konkret-funktionellen Amtes nicht mehr verweigert werden.

Der insoweit von der Beklagten erhobene Einwand, sie verfüge derzeit über keinen amtsangemessenen Dienstposten für den Kläger, lässt dagegen seinen Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung nicht entfallen. Notfalls ist die Beklagte gehalten, das bei ihr vorhandene Volumen an der dem Statusamt des Klägers entsprechenden Arbeit so aufzuteilen, dass auch er ein amtsangemessenes abstrakt-funktionelles und konkret-funktionelles Amt erhalten kann. Soweit sich die Beklagte auf den Standpunkt zurückzieht, dass es nicht von ihr abhängt, ob es zu einem Einsatz auf einem dauerhaften Arbeitsplatz komme, weil die Entscheidung über die Vergabe ausgeschriebener Dienststellen nach der Bestenauslese durch die ausschreibende Dienststelle erfolge, kann sie damit nicht durchdringen. Der vom Kläger zu Recht geltend gemachte Anspruch auf die Übertragung eines amtsangemessenen abstrakt-funktionellen Amtes und eines konkret-funktionellen Amtes auf Dauer besteht unmittelbar gegenüber der Beklagten, so dass er sich nicht auf etwaige Bewerbungen bei Dritten und die Teilnahme an Auswahlverfahren verweisen lassen muss.

Ebenso wenig steht der Geltendmachung des Anspruchs auf amtsangemessene Beschäftigung in Form der dauerhaften Übertragung sowohl eines abstrakt-funktionellen als auch eines konkret-funktionellen Amtes entgegen, dass der Kläger sich nicht früher schon gegen die sogenannte Versetzung zu Vivento gewehrt hat. Der Versetzung kam weder formell noch inhaltlich auch nur ansatzweise ein dauerhafter Verzicht auf den jetzt geltend gemachten Anspruch zu.

Der mit der Untätigkeitsklage verfolgte Antrag auf Rücknahme des Versetzungsbescheides kann demgegenüber keinen Erfolg haben, weil keine ausreichenden Gründe vorliegen, nach denen sich das der Beklagten gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG eingeräumte Ermessen dahin verdichtet hätte, dass nur die Rücknahme des Versetzungsbescheides vom 12.05.2003 ermessensfehlerfrei wäre.

Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder zum Teil mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Die Versetzung des Klägers zu Vivento ist nach der eindeutigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in seinen Entscheidungen vom 22. Juni 2006 rechtswidrig gewesen, sodass die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Rücknahme erfüllt sind.

Bei der Ausübung des der Beklagten gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zustehenden Rücknahmeeermessens ist jedoch in Rechnung zu stellen, dass dem Grundsatz der mate-

riellen Gerechtigkeit prinzipiell kein größeres Gewicht zukommt, als dem Grundsatz der Rechtssicherheit, sofern dem anzuwendenden Recht nicht ausnahmsweise eine andere Wertung zu entnehmen ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts besteht mit Blick auf das Gebot der materiellen Gerechtigkeit ausnahmsweise dann ein Anspruch auf Rücknahme eines bestandskräftigen Verwaltungsakts, wenn dessen Aufrechterhaltung „schlechthin unerträglich“ ist, was von den Umständen des Einzelfalles und einer Gewichtung der einschlägigen Gesichtspunkte abhängt (s. zuletzt Ur. v. 17.1.2007 – 6 C 32/06 -).

Allein die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes begründet keinen Anspruch auf Rücknahme, da der Rechtsverstoß lediglich die Voraussetzung einer Ermessensentscheidung der Behörde ist. Das Festhalten an dem Verwaltungsakt ist insbesondere dann „schlechthin unerträglich“, wenn die Behörde durch unterschiedliche Ausübung der Rücknahmebefugnis in gleichen oder ähnlich gelagerten Fällen gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz verstößt oder wenn Umstände gegeben sind, die die Berufung der Behörde auf die Unanfechtbarkeit als einen Verstoß gegen die guten Sitten oder Treu und Glauben erscheinen lassen. Auch eine offensichtliche Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes, dessen Rücknahme begehrt wird, kann die Annahme rechtfertigen, seine Aufrechterhaltung sei schlechthin unerträglich (BVerwG Ur. v. 17.1.2007 – 6 C 32/06 -).

Für eine Verletzung von Treu und Glauben oder des Gleichheitsgrundsatzes bestehen keine Anhaltspunkte. Eine offensichtliche Rechtswidrigkeit im Sinne des Bundesverwaltungsgerichts wäre anzunehmen, wenn an dem Verstoß der streitigen Maßnahme gegen formelles oder materielles Recht vernünftigerweise kein Zweifel besteht und sich deshalb die Rechtswidrigkeit aufdrängt.

Maßgeblich für den Zeitpunkt der Beurteilung, ob sich der Verwaltungsakt als offensichtlich rechtswidrig erweist, ist in der Regel – und so auch hier – der Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsaktes. Die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes möglicherweise gebietende Offensichtlichkeit fehlt, wenn die Evidenz des Rechtsfehlers erst später ersichtlich wird.

Daran gemessen kann die inzwischen vom Bundesverwaltungsgericht angenommene Rechtswidrigkeit des sogenannten Versetzungsbescheides zu Vivento nicht als zum maßgeblichen Zeitpunkt offensichtlich angesehen werden. Eine derartige Bewertung verbietet sich schon deshalb, weil zumindest vorübergehend auch in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung von einer Vereinbarkeit dieser sogenannten Versetzung mit dem Beamtenrecht ausgegangen worden ist und erst durch die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts im Juni 2006 die erforderliche allgemeine Klärung erfolgt ist. Jeden-

falls zum Zeitpunkt des Erlasses im Mai 2003 kann nicht unterstellt werden, dass seinerzeit an der Rechtswidrigkeit vernünftigerweise keine Zweifel bestanden hätten.

Angesichts dessen liegen weder die Voraussetzungen dafür vor, dass das Ermessen der Beklagten zugunsten des Klägers im Sinne einer Ermessensreduzierung auf Null geschrumpft wäre, also allein eine Rücknahme des Versetzungsbescheides sich als rechtmäßig darstellen würde, noch ist eine Ermessensschrumpfung im Sinne einer Ablehnung der Rücknahme als einzig rechtmäßig anzunehmen. Vielmehr hat die Beklagte beide Möglichkeiten in Betracht zu ziehen.

Dem Kläger verbleibt ein Anspruch auf eine insoweit ermessensfehlerfreie Entscheidung darüber, ob der Versetzungsbescheid zurückgenommen werden soll.

Eine solche ermessensfehlerfreie Entscheidung hat die Beklagte nach Auffassung des Gerichts bislang nicht getroffen, weshalb die Klage im Sinne eines Neubescheidungsantrages erfolgreich ist. Ein solcher Neubescheidungsantrag ist als Minus in dem auf die Verpflichtung zur Rücknahme des Versetzungsbescheides gerichteten Antrag als enthalten anzusehen.

Soweit die Beklagte wie hier gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Gericht nach § 114 Satz 1 VwGO, ob der Verwaltungsakt oder die Ablehnung oder die Unterlassung des Verwaltungsaktes rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist. Dazu ist festzustellen, ob die Beklagte in ihre Ermessenserwägungen all das eingestellt hat, was nach Lage der Dinge einzustellen ist, ob sie dabei von einem richtigen Sachverhalt ausgegangen ist und die sodann vorgenommene relative Gewichtung der widerstreitenden Interessen und Argumente sachgerecht ist.

Der Bescheid der Beklagten vom 12.12.2006, mit dem diese den Antrag nach einer Rücknahme des Versetzungsbescheides abgelehnt hat, wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Die Beklagte hat die insoweit zu beachtenden Belange des Klägers nicht in ausreichender Weise gewürdigt und den gegen eine Rücknahme sprechenden Erwägungen einen nicht angemessenen Rang zukommen lassen.

Es ist zwar durchaus nachvollziehbar, dass sich die Beklagte unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes bei 4.000 vergleichbaren beamteten Transfermitarbeitern in Vivento vor eine schwierige organisatorische Aufgabe gestellt sieht, wenn alle Versetzungsbescheide

zurückgenommen würden. Aber bereits, dass eine solche Rücknahmewelle wirtschaftlich für die Beklagte nicht möglich sein sollte, ist nicht ohne weiteres zu unterstellen. So würde sich durch eine Rücknahme auch nach den eigenen Darlegungen der Beklagten weder besoldungs- noch versorgungsrechtlich etwas ändern. Die behauptete wirtschaftliche Belastung erscheint insbesondere auch deshalb fraglich, weil bislang die Transfemitarbeiter, soweit sie mit Projekten beschäftigt werden, die sich nicht in der Nähe ihres Heimatortes befinden, erhebliche über die ohnehin fortlaufende Besoldung hinausgehende Mehraufwendungen verursachen, ohne dass erkennbar wäre, dass die so genannten Projekte besonders ertragreich wären.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die angeblichen nicht zu bewältigenden organisatorischen Folgen einer Rücknahme der Versetzungsbescheide zu Vivento dieselben Auswirkungen hätten, wie die von den Transfemitarbeitern ohnehin zu beanspruchende Übertragung amtsangemessener abstrakt-funktioneller und konkret-funktioneller Ämter auf Dauer. Es handelt sich daher nach Auffassung des Gerichts bei den von der Beklagten als wesentlich einer Rücknahme entgegengehaltenen Folgewirkungen um nichts anderes, als ohnehin eintretende und von der Beklagten zu bewältigende Auswirkungen der geltenden Rechtslage.

Anders wäre dies nur dann, wenn die Versetzung zu Vivento die betroffenen Bundesbeamten an der Geltendmachung ihres Anspruchs auf amtsangemessene Beschäftigung hindern würde, was, wie bereits oben dargestellt, gerade nicht der Fall ist. Die von der Beklagten angeführten Gründe für ihre Ermessensentscheidung gegen eine Rücknahme vermögen daher nicht zu rechtfertigen, dass dem Grundsatz der Rechtssicherheit hier ein größeres Gewicht zukommt, als dem Grundsatz der materiellen Gerechtigkeit.

Andererseits ist jedoch noch nicht davon auszugehen, dass die Annahme gerechtfertigt wäre, ein Festhalten an dem Versetzungsbescheid zu Vivento sei für den Kläger schlechthin unerträglich. Nur deshalb besteht noch kein unmittelbarer Anspruch des Klägers auf Rücknahme des Versetzungsbescheides.

Gleichwohl dürfte Überwiegendes dafür sprechen, dass sich die Beklagte nicht darauf stützen kann, dass der Rechtssicherheit hier ein stärkeres Gewicht zukommt, als der Verwirklichung der materiellen Gerechtigkeit. Jedenfalls sind die von der Beklagten angeführten Auswirkungen einer Rücknahme nicht solche, die im Rahmen des Grundsatzes der Rechtssicherheit Bedeutung erlangen sollten. So kann es nicht im Interesse der Rechtssicherheit sein, dass eine hohe Anzahl von eigentlich amtsangemessen zu beschäftigenden Bundesbeamten entgegen ihrem rechtlichen Anspruch in Untätigkeit gehalten werden, weil ihre Arbeitskraft offensichtlich in dem Tätigkeitsbereich der Beklagten

nicht mehr benötigt wird. Auf der anderen Seite greift die Abwägung der Belange des Klägers bei der Ermessensentscheidung zu kurz, wenn lediglich darauf abgestellt wird, dieser hätte keine besoldungs- oder versorgungsrechtlichen Nachteile durch sein Verbleiben in Vivento. So wird vollständig unberücksichtigt gelassen, dass den Transfermitarbeitern, wenn überhaupt, nur eingeschränkte Möglichkeiten verbleiben, ihr berufliches Fortkommen durch Bewerbung und Erlangung von Beförderungsstellen innerhalb der Deutschen Telekom AG zu verfolgen. Außerdem ist die Beklagte der insoweit beachtenswerten Darstellung des Klägers nicht entgegengetreten, dass die Transfermitarbeiter aus Vivento heraus zumindest nicht uneingeschränkt die Möglichkeit haben, sich überhaupt auf andere Dienstposten der Beklagten zu bewerben.

Nach alledem war der Klage hinsichtlich des Begehrens, eine amtsangemessene Beschäftigung zu erreichen, stattzugeben und die Beklagte hinsichtlich der beantragten Rücknahme des Versetzungsbescheides zur Neubescheidung zu verpflichten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Sie ist gemäß § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO vorläufig vollstreckbar.

Gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO sind die durch die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts im Vorverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen nur dann erstattungsfähig, wenn das Gericht die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig erklärt. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren ist notwendig, wenn es der Partei nach ihren persönlichen Verhältnissen und der Schwierigkeit der Sache nicht zuzumuten ist, das Vorverfahren selbst zu führen. Maßgebend ist, ob sich ein verständiger Bürger mit gleichem Bildungs- und Erfahrungsstand bei der gegebenen Sachlage eines Rechtsanwalts bedient hätte. Abzustellen ist auf den Zeitpunkt der Heranziehung des Rechtsanwalts (BVerwG, Beschluss vom 14.01.1999 - 6 B 188.98 -, AnwBl. 1999, 357). Bei Beachtung dieser Grundsätze und bei verständiger Würdigung aller Umstände des hier zur Entscheidung stehenden Falls ist festzustellen, dass hier die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren notwendig war.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantzau-Straße 13  
24837 Schleswig**

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

**Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantzau-Straße 13  
24837 Schleswig**

einzureichen.

Jeder Beteiligte muss sich für diesen Antrag durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Als Prozessbevollmächtigte sind auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

Gegen die Entscheidung über Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren ist das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantzau-Straße 13  
24837 Schleswig**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist beim

**Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantzau-Straße 13  
24837 Schleswig**

eingeht.

Weiß-Ludwig  
Richter am VG